



PRESSEMITTEILUNG

Nürnberg, 22. Dezember 2023

JKA Bayern begrüßt die neue Nachsuchenregelung

Die Oberste Jagdbehörde am Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft hat kurz vor Weihnachten die neue Regelung der Anerkennung von Nachsuchengespannen bekannt gegeben. Wichtigste Änderung ist, dass die Anerkennung aus den Händen des Bayerischen Jagdverbands (BJV) an die Bezirksregierungen wandert. Nachsuchengespanne sind also künftig behördlich anerkannt und dürfen Reviergrenzen ohne Zustimmung des Nachbarrevierinhabers überschreiten, um im Rahmen der Nachsuche krankes Wild zu erlösen.

Neu ist auch, dass Empfehlungen für Gespanne neben den Kreisgruppen des BJV auch vom JKA Bayern ausgesprochen werden können, von anderen landesweit tätigen Jagdgebrauchshundvereinen oder -zuchtvereinen sowie Kreisvereinen des Bayerischen Bauernverbands, forstlicher Zusammenschlüsse und der Arbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer.

Die Bezirksregierungen prüfen bei den Bewerbern die Eignung sowie den regionalen Bedarf und vergeben danach ggf. die Anerkennung für jeweils eine Frist von drei Jahren. Anerkannten Nachsuchengespannen steht eine Förderung von 25 € pro Monat aus der Jagdabgabe zu.

Die vorgeschriebenen Prüfungsnachweise für die meisten Jagdhunderassen wurden an die Verbandschweiß- bzw. die Verbandsfährtschuhprüfungsordnungen des Jagdgebrauchshundverbands (JGHV) gebunden (Ausnahmen: Hannoverscher/Gebirgsschweißhund und Alpenländische Dachsbracke, hier gelten die Vor- und Hauptprüfungen des Vereins Hirschmann e. V., des Klub für Bayerische Gebirgsschweißhunde 1912 e. V. oder eines anderen, dem Internationalen Schweißhundeverband angeschlossenen Zuchtvereins bzw. des Vereins Dachsbracke e.V. oder einer vom Verein Dachsbracke e.V. als gleichwertig anerkannten Prüfung).

Frank Wagner, Präsident des Jagdkynologischen Arbeitskreis Bayern (JKA), zeigte sich mit der neuen Regelung hoch zufrieden. „Sie spiegelt unseren Anspruch wider, dass uns für die Nachsuche auf krankes Wild das Beste gerade gut genug sein muss“, sagt er.

ACHTUNG: Für die Bewerbung als Nachsuchengespann bei den Bezirksregierungen für die nächsten 3 Jahre gilt eine **Frist bis zum 19. Januar 2024**. Danach werden Anerkennungen nur noch vergeben, wenn der Bedarf nicht gedeckt ist.

Alle Informationen rund um die neue Nachsuchenregelung inkl. Formularen finden Sie im Internet unter <https://www.stmwi.bayern.de/jagd-forst/oberste-jagdbehoerde/nachsuchengespanne/>

Die neue gesetzliche Grundlage für die Regelung in der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) ist ab 29. Dezember 2023 abrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl> .